



Ausfertigung

2. Beschlussabteilung
B2 - 20/09

Beiladungsbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Verband für das
Deutsche Hundewesen
Westfalendamm 174 44141
Dortmund

Verfahrensbevollmächtigte zu 1.
Rechtsanwälte
Hogan Lovells International LLP
Kennedydamm 24
40476 Düsseldorf

- Beteiligter -

2. Association of Newfoundland Cynology of Europe - EDV e.V.

52249 Eschweiler

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands

Walter Prost Markstockstraße 48 52156 Monschau

- Antragsteller -

zur Prüfung nach §32 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat die 2.
Beschlussabteilung des Bundeskartellamts am 30. April 2012 beschlossen:

Der Antragsteller wird zum Verfahren beigelegt.

Gründe I.

1. Das Bundeskartellamt führt gegen den Beteiligten seit dem Jahr 2009 ein Verwaltungsverfahren nach § 32 **GWB**. Das gegen den Beteiligten und seine Mitgliedsvereine gerichtete Amtsverfahren hat die Untersuchung verschiedener Beschwerdepunkte zum Gegenstand, die die kartellrechtliche Würdigung verschiedener Bestimmungen über die Organisation der Zucht des Beteiligten und seiner Mitgliedsvereine sowie weitere Satzungsbestimmungen betreffen (dazu näher unter 4.).
2. Der Beteiligte ist der Dachverband von 176 Mitgliedsvereinen in der Bundesrepublik Deutschland, die sich mit der Hundezucht sowie dem Hundesport beschäftigen. Zu den Mitgliedsorganisationen zählen zum einen die 16 Landesverbände des Beteiligten, des Weiteren der Deutsche **Hundesportverband**, der sich mit der Ausbildung und dem Sport mit Hunden **befasst**, der **Jagdgebrauchshundeverband**, der für das Prüfungswesen für Jagdhunde zuständig ist, sowie zwei Windhund-Rennvereine, die sich ausschließlich mit der Durchführung von Windhundrennen befassen. Ferner gehören 156 **Rassehund-Zucht-vereine** zum Beteiligten; sie betreuen in der Regel eine oder mehrere Hunderassen, in der Summe über 250 Hunderassen, führen in der Regel das Zuchtbuch, stellen Ahnentafeln aus und führen Verzeichnisse der für die Zucht zugelassenen Deckrüden.
3. Der Beteiligte ist Teil der Föderation **Cynologique Internationale (FCI)**, der Weltorganisation der Hundezucht. Die FCI **umfasst** Verbände in derzeit 86 Mitglieds- und Partnerländern (nach dem sog. **Ein-Platz-Prinzip** nur ein Verband pro Land), welche ihrerseits eigene Ahnentafeln ausstellen und die Zuchtrichter ausbilden. Die FCI garantiert innerhalb ihrer Organisation die gegenseitige Anerkennung der von **den** Verbänden dieser Länder ausgestellten Abstammungsurkunden sowie die Anerkennung der Zuchtrichter.
4. Das Amtsverfahren greift verschiedene Beschwerden auf und untersucht insbesondere die kartellrechtliche Zulässigkeit des von dem Beteiligten und seinen Mitgliedsvereinen aufgestellten Verbots, Mitgliedern von **Nicht-VDH-Vereinen** Deckrüden zur Verfügung zu stellen. Ferner werden die Praxis, Ahnentafeln von nicht der FCI angeschlossenen Zuchtverbänden nicht anzuerkennen, sowie das Verbot der Doppelmitgliedschaft für im **VDH** organisierte Züchter untersucht. Nach dem Verbot der Doppelmitgliedschaft darf ein Züchter, der Mitglied in einem **VDH-Mitgliedsverein** ist, nicht gleichzeitig Mitglied in einem nicht vom VDH anerkannten Verein sein, wenn sich dieser auf den Gebieten der

Hundezucht und -Verbreitung, der Hundeausbildung, des Hundesports sowie der Beratung und Betreuung betätigt.

5. Der Antragsteller ist ein Verband, dessen ausschließliches Ziel die Zucht der Hunderasse der Neufundländer ist. Der Antragsteller hat nach eigenen Angaben den Status eines Europäischen Vereins. Er wurde nach der Darstellung des eigenen Internetauftritts im Jahr 1994 mit dem Ziel gegründet, eine „saubere Zuchtbasis“ für alle Neufundländer-Züchter zu erhalten, die sich nicht dem VDH anschließen wollen oder können.

6. Mit Schreiben vom 4. März 2012, eingegangen beim Bundeskartellamt ausschließlich per V. Fax am 5. März 2012, hat der Antragsteller zum anhängigen Verfahren einen Beiladungsantrag nach § 54 Abs. 2 GWB gestellt. Mit Telefax vom 7. März 2012 hat der Antragsteller seinen Antrag dahingehend konkretisiert, dass der Beiladungsantrag sich auf das Aktenzeichen B2-20/09 beziehe.

7. Die Verfahrensbevollmächtigte des Beteiligten hat mit Schreiben vom 7. März 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beiladungsantrag bis zum 26. März 2012 erhalten. Von der Gelegenheit zur Stellungnahme wurde kein Gebrauch gemacht.

II

8. Dem Antrag des Antragstellers auf Beiladung wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens </> stattgegeben.

9. Der Antragsteller ist als juristische Person gemäß § 77 GWB fähig, am Verfahren beteiligt zu sein.

10. Auch die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers werden durch den Ausgang des Verfahrens erheblich berührt (§ 54 Abs. 2 Nr. 3 GWB).

11. Der Begriff der „Interessen“ ist dabei weit zu verstehen. Er beschränkt sich nicht auf rechtliche Belange, sondern umfasst auch wirtschaftliche Interessen, die kartellrechtlich von Belang sind. Die Interessen müssen nicht unmittelbar betroffen sein; vielmehr reichen auch bloß mittelbare Auswirkungen aus. Einer Prognose zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens bedarf es im Verfahren über einen Beiladungsantrag nicht. Es genügt, wenn zumindest eine Entscheidung der Kartellbehörde denkbar ist und möglich erscheint, die sich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beizuladenden bzw. dessen Wettbewerbslage

auswirkt. Andererseits eröffnet nicht jede Interessenberührung die Möglichkeit einer Beiladung. Erforderlich ist vielmehr, dass die (rechtlichen oder wirtschaftlichen) Belange eines Dritten „erheblich“ berührt werden. Nur entfernt oder geringfügig in ihren Belangen betroffene Personen oder Personenvereinigungen sind nicht beizuladen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 5. Juli 2000, WuW/E DE-R 523 ff. m.w.N.; Beschluss v. 2. Oktober 2002, WuW/E DE-R 1029 f. m.w.N.).

12. **Das** Verfahren des Bundeskartellamtes berührt die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers erheblich. Denn die untersuchten Satzungsbestimmungen des Beteiligten und/oder seiner Mitgliedsvereine sind geeignet, den Mitgliederbestand des Antragstellers, zu beeinträchtigen. Zu den Bestimmungen, die sich auf den Antragsteller auswirken können, gehört das Verbot der Doppelmitgliedschaft, aufgrund dessen sich ein Züchter entscheiden muss zwischen dem Beteiligten und seiner hohen Organisationsdichte sowie anderen Vereinen, die nicht dem Beteiligten angeschlossen sind. Zu letzteren gehört der Antragsteller. Auch ein aufgrund der Zuchtorganisation durch den Beteiligten verschlossener Zugang zu Deckrüden des Beteiligten kann sich auf die wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers auswirken. Das Gleiche gilt, wenn die Abstammungsurkunden der von Züchtern des Antragstellers gezüchteten Tiere von den Beteiligten nicht anerkannt werden, so dass ein Verkauf an Züchter des Beteiligten regelmäßig nicht möglich ist.
13. Liegen die Beiladungsvoraussetzungen vor, so steht die Beiladung im pflichtgemäßen Ermessen der Kartellbehörde. Dabei sind die Interessen des Antragstellers, des Beteiligten und die Verfahrensökonomie abzuwägen (vgl. Kiecker in Langen/ Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 10. Aufl., § 54 Rz. 34). Die Beschlussabteilung kommt vorliegend nach dieser Abwägung zu dem Ergebnis, den Antragsteller beizuladen.
14. Ohnehin ist im Regelfall davon auszugehen, dass die Interessen der Antragsteller, die durch den Ausgang des Verfahrens erheblich berührt werden, ausschlaggebend sind. Denn der Gesetzgeber hat mit der Beiladung ein Instrument geschaffen, das gerade dazu dienen soll, Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verfahren erheblich berührt werden, die Gelegenheit zu geben, ihre Interessen im Verfahren selbst geltend zu machen. Im Rahmen der Interessenabwägung darf die Kartellbehörde allerdings dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie - d. h. dem Interesse an einer Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens - eine maßgebende Bedeutung beimessen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.06.2004, WuW/E DE-R 1545, 1546; vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.09.2005, Az. Kart 9/05 (V), Ziffer II. der Gründe m. w. N.).

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie erscheint der Beschlussabteilung in dem vorliegenden Fall noch keine strenge Beschränkung des Kreises der Beigeladenen erforderlich, insbesondere da das **Hauptsacheverfahren** nicht fristgebunden ist. Die Beschlussabteilung ist der Auffassung, **dass** der Antragsteller aufgrund der **Markt-kennntnisse** sowohl zu den Wettbewerbsverhältnissen aber auch zu den Auswirkungen der verfahrensgegenständlichen Bestimmungen auf den betroffenen Märkten beizutragen und damit den Fortgang des Verfahrens zu fördern geeignet ist.

15. Nach Abwägung aller betroffenen Interessen hält die **Beschlussabteilung** die Beiladung des Antragstellers daher für sachgerecht und gibt in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dem Beiladungsantrag statt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen **Beschluss** ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Verfügung und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung **muss** die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die - gegebenenfalls auch neuen - Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Krueg



Hauß

Zeise

AUSGEEERTIGT:
Bonn, den 03. MAI. 2012

Rudel
Arbeitsinspektor
Urteilsbeamter